

Selbstverwaltungsordnung Solidarische Landwirtschaft Sigmaringen e.V.

Präambel

Die Selbstverwaltungsordnung beschreibt Prozesse und Vorgehensweisen innerhalb des Vereins, die nicht in der Satzung geregelt sind.

Die Inkraftsetzung und die Änderung der Selbstverwaltungsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe auch § 11 Nr. 7 der Satzung).

1. Haushaltsplan (zu § 7 der Satzung)

Auf Basis des Budgetplans, der von den GärtnerInnen bis zum 15. November jeden Jahres aufgestellt wird, wird der Haushaltsplan des Vereins erstellt. Der Haushaltsplan enthält neben den geplanten Kosten der Landwirtschaft die geplanten Verwaltungsausgaben und die zu erwartenden Einnahmen des Vereins (Solidarbeiträge und Steuererstattungen etc.).

Der Haushaltsplan und die Budgetplanung des Vereins werden mit der Einladung zur Bieterunde an die Mitglieder verschickt und bilden die Grundlage der Festlegung der Solidarbeiträge.

2. Gremien (zu § 8 der Satzung)

Neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung kann ein Forum als weiteres Gremium eingerichtet werden.

Das Forum kann als Bewusstseinsorgan des Vereins verstanden werden. Zu dessen Aufgaben gehört insbesondere die Entwicklung von Ideen und Zukunftsperspektiven, Willensbildung, Diskussion, Gemeinschaftsbildung, Konfliktlösung und Reflexion zur Erfüllung der Zwecke des Vereins (vgl. § 2 der Satzung).

Das Forum bildet sich eigenverantwortlich aus engagierten und eigeninitiativ handelnden Mitgliedern des Vereins. Es hat keine Entscheidungsbefugnis. Seine Ideen stellt es dem Vorstand oder allen Mitgliedern eigenverantwortlich vor. Hierzu können Mitgliederversammlungen entsprechend der Vorgaben des § 11 Nr. 2 der Satzung einberufen werden oder der Newsletter (s.u. Nr. 10 der Selbstverwaltungsordnung) oder die sonstigen Informationsmöglichkeiten des Vereins genutzt werden.

3. Kassenprüfung (zu § 12 der Satzung)

Auf der Mitgliederversammlung werden 2 KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die KassenprüferInnen prüfen die Buchhaltung und Kontenführung des Vereins und berichten darüber auf der Jahreshauptversammlung. Die KassenprüferInnen beantragen die Entlastung der Verantwortlichen der Finanzen und des Vorstandes.

4. Biiterrunde – Festlegung des Solidarbeitrags und des Gebotsverfahrens (zu § 6 Nr. 3 und § 7 der Satzung)

Die Solidarbeiträge der aktiven Mitglieder werden jährlich auf der Grundlage des Haushaltsplans neu ermittelt und in der Biiterrunde den Mitgliedern vorgestellt. Hieraus und aus der Anzahl der BieterInnen wird der Monatsrichtwert je Solidarbeitrag festgelegt. Alle, die mitmachen wollen, müssen sich bis zum 15. Oktober jeden Jahres entscheiden, ob sie im folgenden Jahr einen Ernteanteil erwerben wollen. Neue BieterInnen sollten sich ebenfalls bis zum 15. Oktober um einen Ernteanteil bewerben.

Die Biiterrunde findet möglichst Ende November bis Anfang Dezember statt.

Bei der Biiterrunde erhält jedes aktive Mitglied (oder ein*e Bevollmächtigte*r) einen Gebotszettel für den zugehörigen Ernteanteil. In der Biiterrunde wird das Gebot für den Solidarbeitrag eingetragen. Die Höhe des Gebotes, das eingetragen wird ist bindend. Eine fehlerhafte Gebotsabgabe wird nicht geprüft und ist im Nachhinein auch nicht korrigierbar. Es können / sollen neben dem Vorstand andere Freiwillige die Organisation der Biiterrunde übernehmen.

Kann ein aktives Mitglied nicht an der Biiterrunde teilnehmen und ist niemand als Bevollmächtigte*r beauftragt, wird der Monatsrichtwert als vereinbartes Gebot angenommen.

Die Gebotszettel werden eingesammelt und ausgewertet. Ist die Summe der Gebote geringer als die kalkulierten Kosten des Haushaltsplans, dann ist eine weitere Gebotsrunde erforderlich. Hierfür gilt die selbe Verfahrensweise wie in der ersten Biiterrunde.

Nach Abschluss der Biiterrunde(n) werden die Solidarbeiträge bindend schriftlich festgehalten. Die Gebotszettel verbleiben als Nachweis über die Gebote beim Verein.

Die Solidarbeiträge werden (möglichst per Dauerauftrag) bis spätestens zum 05. eines jeden Monats überwiesen. (Anmerkung: zum 15. eines jeden Monats werden die Löhne überwiesen.)

5. Mitgliedsbeiträge und Stimmrecht (zu § 6 Nr. 2 und § 11 Nr. 4 der Satzung)

Der Mitgliedsbeitrag deckt die laufenden Kosten des Vereins ab, wie z.B. alle Versicherungen, Medienkosten, Kontogebühren, und weitere anfallende Büro- oder Verwaltungskosten. Des Weiteren werden aus den Beträgen anfallende Kosten gedeckt, die aus dem Satzungsauftrag (§ 2 der Satzung) der Förderung Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, sowie der Volks- und Weiterbildung entstehen.

Für den Mitgliedsbeitrag wird von der Vorstandschaft ein Richtwert vorgeschlagen und bei der Jahreshauptversammlung beschlossen. Jedes Mitglied sowie jede Familie entscheidet in eigener Verantwortung über die Höhe des Jahresbeitrags.

Als Richtwert für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 18 € vorgeschlagen.

Der empfohlene Richtwert für den Jahresbeitrag einer Familienmitgliedschaft beträgt 24 €.

Die Mitglieder sollen für den jährlichen Einzug der Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilen. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal des jeweiligen Jahres.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

6. Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 5 Nr. 4 und 5 der Satzung)

Die aktive Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. des Jahres) gekündigt werden oder kann mit Eintritt eines neuen aktiven Mitglieds, das die Solidarbeiträge in gleicher Höhe übernimmt, jederzeit erfolgen. Ansonsten ist die Differenz bei Übernahme eines geringeren Solidarbeitrags durch das neue aktive Mitglied vom bisherigen aktiven Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres weiterhin zur Zahlung fällig. Die Bindung ist notwendig, da das Budget bis Jahresende aufgestellt werden muss und mit den Solidarbeiträgen verwirklicht wird.

In besonderen Fällen der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft, wie z.B. bei Wegzug oder auch bei Ausschluss eines Mitglieds (Nr. 5), besteht die Möglichkeit, unterjährig auszutreten bzw. ausgeschlossen zu werden. Sofern kein zeitgleicher Eintritt eines neuen aktiven Mitglieds erfolgt, sind die Solidarbeiträge auch weiterhin zur Zahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig. Tritt in dem Zeitraum ab der Beendigung der Mitgliedschaft vor dem Ende des Geschäftsjahres ein neues aktives Mitglied ein und übernimmt die Solidarbeiträge des ausgetretenen / ausgeschlossenen aktiven Mitglieds in der gleichen Höhe, fällt ab diesem Zeitpunkt dessen Verpflichtung zur Entrichtung der Solidarbeiträge weg. Übernimmt das neue aktive Mitglied die Solidarbeiträge mit einem geringeren Anteil, so bleibt die Differenz bis zum Ende des Geschäftsjahres vom bisherigen aktiven Mitglied zu bezahlen.

7. Vermögensrechtliche Angelegenheiten (zu § 9 Nr. 4 der Satzung)

Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die einen Betrag in Höhe von 3.000 € überschreiten, bedarf die Vertretung des Vereins durch den Vorstand zur Tätigung eines Rechtsgeschäfts einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

8. Gemüseabholung und Verwaltung der Depots

Die Bereitstellung / Lagerung / Verteilung wird vom Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern festgelegt. Die Verantwortung wird von allen Mitgliedern in Absprache untereinander getragen.

9. Mitgliederbefragungen

Ziel der Mitgliederbefragungen ist es, die Transparenz zu erhöhen und die Mitglieder in die organisatorischen Prozesse einzubinden.

Der Vorstand kann unterjährig Mitgliederbefragungen veranlassen, beispielsweise um die Zufriedenheit der Mitglieder über das Gartenjahr zu erfahren und Vorschläge für die Anbauplanung zu bekommen.

Die Mitgliederbefragung zur Anbauplanung wird im Oktober an alle Mitglieder per E-Mail als Fragebogen verschickt, dessen Auswertung den GärtnerInnen als Hilfsmittel für die Anbauplanung des folgenden Jahres dient. Erfragt werden u.a. Angaben zur Zufriedenheit mit Art und Menge der Erträge.

Bis Anfang November wird den GärtnerInnen die Auswertung der Befragung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden Mitgliederversammlungen oder andere Treffen zum Anlass genommen, in geeigneter Weise ein Meinungsbild zu erfassen.

10. Mitarbeit (zu § 6 der Satzung)

Grundsätzlich ist die Mithilfe und das gemeinsame Tun sehr erwünscht und ein Bestandteil der Solidarischen Landwirtschaft als Gemeinschaft. Alle Mitglieder und besonders Kinder sollen die Möglichkeit haben, den Anbau zu beobachten, zu begleiten und mitzumachen. Auch für weitere Aufgaben rund um die SoLaWi sind alle Mitglieder eingeladen, sich zu beteiligen. Der Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Dadurch können wir Kosten sparen, einen Bezug zu dem angebauten Gemüse und Obst, zu dessen Bedürfnissen und Eigenschaften finden und insbesondere auch zu einer aktiven Gemeinschaft.

Termine werden von den GärtnerInnen in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Generell ist es möglich, nach Absprache (fast) immer in der Gärtnerei und auf dem Feld tätig zu werden.

Des Weiteren ist die Übernahme verschiedener, sowohl zeitlich oder sachlich befristeter als auch unbefristeter Tätigkeiten durch Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen möglich. Diese finden sich eigenverantwortlich und auf eigene Initiative zusammen und stellen ihre Vorstellungen für ein Tätigwerden dem Vorstand oder in der Mitgliederversammlung vor. Abgesehen von einzelnen, an die Vorstandschaft rechtlich gebundenen Handlungen, ist die Bildung von Arbeitsgruppen oder der Initiative von Einzelpersonen zur Erfüllung insbesondere der Aufgaben und Möglichkeiten der Mitglieder (vgl. § 6 Nr. 1 er Satzung) und zur generellen Erfüllung der Zwecke des Vereins (vgl. § 2 der Satzung) ausdrücklich gewünscht.

Durch die Bildung von Arbeitsgruppen bzw. die Initiative Einzelner wird die aktive Beteiligung aller Mitglieder ermöglicht. Hierbei kann auch der Vorstand unterstützt werden. Dabei kommt der Freiheit bei der Durchführung der Aufgaben eine zentrale Rolle zu, denn hierbei können die individuellen Fähigkeiten und die Selbstbestimmung der Handelnden zur Entfaltung kommen. Diese Handlungsfreiheit wird beschränkt durch die Erfüllung der Zwecke des Vereins.

11. Elektronische Kommunikation

Die Kontaktdaten der Mitglieder werden von den hierfür benannten Vorstandsmitgliedern bzw. von den in der Mitgliederversammlung bestimmten Personen verwaltet. Sie unterliegen den Gesetzen des Datenschutzes.

Der E-Mail-Verteiler dient ausschließlich dem Zweck, den Newsletter sowie weitere Informationen zu versenden, die entweder direkt den Verein oder allgemeine, SoLaWi-relevante sowie allgemeinbildende Themen betreffen.

Jedes Mitglied oder auch sonstige Personen, die den Prinzipien der solidarischen Landwirtschaft nahe stehen, kann Beiträge für den Newsletter vorschlagen und an die Email-Adresse „newsletter@solawisigmaringen.de“ senden.

Beiträge mit Inhalten, die den Zwecken des Vereins widersprechen oder bei Mitgliedern zu einem Ausschluss führen würden (vgl. §§ 2 und 5 Nr. 5 der Satzung) werden nicht veröffentlicht. Es besteht auch bei sonstigen Beiträgen kein Recht auf Übernahme in den Newsletter oder als Versendung im Rahmen sonstiger Informationen.